



Prüfungsreglement für die Manuelle Medizin SAMM

(nach der Revision 2 vom 27. April 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Das Prüfungsreglement basiert auf folgenden Grundlagen:

- Statuten der Schweizerischen Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin SAMM
- Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SAMM) vom 1. Januar 2013
- Gegenstandskataloge der Weiterbildungsmodulen 1-8 der Manuellen Medizin SAMM
- den in der Weiterbildung zur Manuellen Medizin SAMM eingesetzten Lehrbüchern und Unterlagen.

Art. 2 Anwendung

Dieses Prüfungsreglement gilt für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Manuellen Medizin SAMM, die ihre Weiterbildung nach dem 1. Januar 2013 starteten.

Art. 3 Ziel

Das Prüfungsreglement regelt die Voraussetzungen zur Zulassung sowie die nötigen Details zur Organisation, Durchführung und zum Inhalt der Prüfungen im Rahmen des Fähigkeitsprogramms Manuelle Medizin (SAMM).

II. Stufe 1: Grundlagen Manuelle Medizin SAMM (CAS)

Art. 4 Fähigkeitsprogramm (Certificate of Advances Studies CAS)

Wer die Weiterbildung Stufe 1 („Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“) des Fähigkeitsprogramms erfolgreich absolviert hat, kann ein Certificate of Advanced Studies CAS erlangen

Art. 5 Leistungsnachweise für die Stufe 1 („Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“)

¹Die Stufe 1 („Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“) hat erfüllt, wer die nachstehenden Leistungsnachweise vorweist:

1. Präsenz während der Module 1-3 (ausnahmsweise ist eine begründete Abwesenheit von maximal ½ Tag pro Modul möglich).
2. Protokollierte Lerngruppenaktivitäten von mindestens 12 Stunden.
3. Bestehen der geforderten Leistungs-Überprüfungen während der Module 1-3 (inkl. der Eintritts- und Abschlussüberprüfungen).
4. Positive Beobachtungs-Beurteilungen durch die Gruppendozenten.
5. Dokumentation des autonomen Selbststudiums.

²Die zuständigen Kursleiter der Module testieren die Anwesenheit sowie die Erfüllung der geforderten Leistungsnachweise der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

III. Stufe 2: Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM (DAS)

Art. 6 Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM (Diploma of Advanced Studies DAS)

¹Der Fähigkeitsausweis in Manueller Medizin SAMM wird im Namen des SIWF/FMH durch die SAMM vergeben.

²Wer die Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis in Manueller Medizin SAMM erfolgreich absolviert hat, kann ein Diploma of Advanced Studies DAS in Manueller Medizin erlangen. Die

³Voraussetzungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises in Manueller Medizin SAMM sind (kumulativ):

- ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Facharztstitel;
- eine erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung Stufe 1 (Grundlagen Manueller Medizin SAMM) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- Erfüllung der geforderten Leistungsnachweise für die Stufe 2 („Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“);
- Bestehen der ersten schriftlichen Teilprüfung und der Schlussprüfung.

Art. 7 Leistungsnachweise

¹Zu den geforderten Leistungsnachweisen für die Stufe 2 („Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“) zählen:

1. Präsenz während der Module 4-8 (zulässig ist eine begründete Abwesenheit von maximal einem ½ Tag pro Modul).
2. Protokollierte Lerngruppenaktivitäten von mindestens 30 Stunden.
3. Bestehen der geforderten Leistungs-Überprüfungen in den Modulen 4-8 (inkl. der Eintritts- und Abschlussüberprüfungen).
4. Positive Beobachtungs-Beurteilungen durch die Gruppendozenten.
5. Protokollierung der vorbereiteten Falldemonstrationen.
6. Dokumentation des autonomen Selbststudiums.

²Die zuständigen Kursleiter der Module testieren die Anwesenheit sowie die Erfüllung der geforderten Leistungsnachweise der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

IV. Erste schriftliche Teilprüfung

Art. 8 Zulassung zur ersten schriftlichen Teilprüfung

Zur ersten schriftlichen Teilprüfung wird zugelassen, wer die Ausbildung Stufe 1 („Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“) erfolgreich absolviert hat oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Art. 9 Inhalt der ersten schriftlichen Teilprüfung

Die erste schriftliche Teilprüfung basiert auf:

- den theoretischen und klinischen Lernzielen für die Stufe 1 („Grundlage Manuelle Medizin SAMM“) gemäss Fähigkeitsprogramm der Manuellen Medizin SAMM;
- den Gegenstandskatalogen der Module 1-3;
- den Grundlagenfächern Anatomie und Biomechanik;
- allen, in den Modulen 1-3 verteilten, behandelten oder als prüfungsrelevant bezeichneten Themen, Lehrbüchern und Unterlagen.

Art. 10 Form der ersten schriftlichen Teilprüfung

¹Die erste schriftliche Teilprüfung besteht aus mindestens 30 Multiple Choice-Fragen, die innerhalb von maximal 120 Minuten zu beantworten sind. Die Prüfung kann in deutscher oder in französischer Sprache absolviert werden. Die gewünschte Sprache ist auf dem Anmeldeformular zur Prüfung zu vermerken.

² Ein externes Institut oder ein Expertengremium begutachtet die vorgesehene Prüfung und wertet die Multiple Choice-Fragen fachgerecht aus. Die Weiterbildungskommission der SAMM validiert die Benotung.

Art. 11 Wiederholung der ersten schriftlichen Teilprüfung

Eine Wiederholung der ersten schriftlichen Teilprüfung ist zwei Mal möglich.

Art. 12 Unlauteres Verhalten

Die erste schriftliche Teilprüfung findet ohne Hilfsmittel unter Aufsicht statt. Wer auf irgendeine Art betrügt oder zu betrügen versucht, fällt sofort und unwiderruflich durch.

V. Schlussprüfung

Art. 13 Zulassung zur Schlussprüfung

Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer (kumulativ)

- die Stufe 1 („Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“) oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert hat;
- die erste schriftliche Teilprüfung bestanden und
- alle geforderten Leistungsnachweise (inkl. theoretischer und praktischer Eintrittsüberprüfungen) der Stufe 2 („Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“) erfüllt hat oder hierfür eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

Art. 14 Relevanter Stoff für die Schlussprüfung

Die Schlussprüfung für die Stufe 2 („Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“), die praktisch durchgeführt wird, basiert auf:

- dem theoretisch-klinischen Stoff und den praktischen Erfahrungen der Module 1-8;
- den Lernzielen der Stufen 1 und 2 des Fähigkeitsprogramms Manuelle Medizin SAMM;
den Gegenstandskatalogen der Module 1-8;
- allen, in den Modulen 1-8 verteilten, behandelten oder als prüfungsrelevant bezeichneten Themen, Lehrbüchern und Unterlagen.

Art. 15 Praktische Schlussprüfung

Die Schlussprüfung besteht aus vier verschiedenen praktischen Teilprüfungen mit je drei Aufträgen. Pro Teilprüfung stehen den Teilnehmenden zehn Minuten zur Verfügung. Dabei werden die manual-medizinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten praktisch überprüft. Zur Vorbereitung der vier Teilprüfungen erhalten die Teilnehmenden eine maximale Vorbereitungszeit von 30 Minuten.

Art. 16 Experten

Die zu lösenden Aufträge werden von je zwei Experten der SAMM überwacht und fachlich bewertet.

Art. 17 Hilfsmittel und Sprache

¹Die Schlussprüfung findet ohne eigene Hilfsmittel statt. Sie kann in deutscher oder französischer Sprache absolviert werden.

²Die gewünschte Sprache ist auf dem Anmeldeformular zur Schlussprüfung zu vermerken.

Art. 18 Unlauteres Verhalten

Wer auf irgendeine Art während der Schlussprüfung betrügt oder zu betrügen versucht, fällt sofort und unwiderruflich durch. Die gesamte Schlussprüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

Art. 19 Wiederholung der Schlussprüfung

Die Schlussprüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden.

Art. 20 Prüfungsaufsicht

Die Schlussprüfung steht unter der Leitung des Präsidenten der Prüfungskommission der SAMM oder seiner Stellvertretung. Er regelt die Organisation und Durchführung der Prüfung.

VI. Organisation

Art. 21 Termine und Orte der Prüfungen

¹Die erste schriftliche Teilprüfung und die Schlussprüfung finden in der Regel mindestens ein Mal pro Jahr statt. Die Termine und Orte werden frühzeitig auf der Website der SAMM unter www.samm.ch angekündigt.

²Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer werden bereits während der Ausbildung auf die Termine aufmerksam gemacht.

³Termin und Ort der Schlussprüfung werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern zudem 6 Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Art. 22 Prüfungsgebühr

¹Wer sich für Prüfungen anmeldet, hat gleichzeitig auch die entsprechende Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Prüfungsgebühr ist auf der Website der SAMM unter www.samm.ch vermerkt.

²Im Falle eines Rückzugs der Anmeldung wird die Gebühr bis vier Wochen vor Prüfungstermin vollständig rückerstattet.

Art. 23 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin über den Ausgang der ersten Teilprüfung oder der Schlussprüfung in Kenntnis gesetzt.

VII. Rechtsmittel

Art. 24 Rekursverfahren

¹Rekurse zu Prüfungsergebnissen sind spätestens 14 Tage nach dessen Versand mit qualifizierter Begründung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle der SAMM einzureichen.

²Die Prüfungskommission beurteilt solche Rekurse auf Form und Inhalt. Sie eröffnet den Rekurrenten ihre Entscheide innerhalb von drei Monaten in schriftlicher Form.

³Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Versand beim Vorstand der SAMM Beschwerde eingelegt werden. Der SAMM-Vorstand entscheidet alsdann abschliessend.

Art. 25 Auslegung

Die deutsche Version des Fähigkeitsprogramms „Manuelle Medizin SAMM“ vom 1. Januar

2013 sowie dieses Prüfungsreglements sind im Falle von Auslegungsfragen rechtsverbindlich.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Prüfungsreglement wurde von der Weiterbildungskommission der SAMM nach den Kriterien des Fähigkeitsprogramms „Manuelle Medizin (SAMM)“ zuhanden des SAMM-Vorstandes ausgearbeitet. Dieser hat das Reglement an seiner Sitzung vom 29. August 2013 in Zürich genehmigt und erlassen.^{1 2 3}

Zürich, 29. August 2013 (Erlass);

St.Gallen, 30. Oktober 2015 (Revision 1), 27. April 2018 (Revision 2)

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. med. Michael Gengenbacher

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke

¹ Mit der Statutenrevision der SAMM am 29.11.2013 in Interlaken fiel die mögliche Genehmigung des Prüfungsreglements durch die Generalversammlung dahin. Der Vorstand der SAMM hat dieses Reglement deshalb im Rahmen eines Zirkularbeschlusses vom 6. Januar 2014 nach neuen Statuten, insbesondere nach Art. 14, ohne Änderungen formell nochmals bestätigt und erlassen.

² Der Vorstand revidierte das vorliegende Reglement im Rahmen eines Zirkulationsbeschlusses am 30. Oktober 2015 (Revision 1). Die materielle Reform umfasste nach Rücksprache mit dem SIWF/FMH insbesondere die Abschaffung der schriftlichen Schlussprüfung sowie einzelne Inhalte der praktischen Schlussprüfung. Davon waren folgende Artikel betroffen: 9, 13, 14, 15, 16, 18 und 19.

³ Der Vorstand der SAMM revidierte teilweise respektive ergänzte mit einem Zirkulationsbeschluss vom 27. April insbesondere die Artikel 4, 6 und 10 Abs. 2 (Revision 2).